



Satzung des Feuerwehrfördervereins Eimeldingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrförderverein Eimeldingen (e. V.)“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines gemeinnützigen eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung e. V. im Namen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Eimeldingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eimeldingen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Ziel des Fördervereins ist es, jedermann Gelegenheit zu geben, sein Interesse und seine Verbundenheit mit der Freiwilligen Feuerwehr Eimeldingen zu bekunden und durch seine Mitarbeit diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 Absatz 1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Die Aufnahme durch den Vorstand wird schriftlich bestätigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod bzw. Auflösung (jur. Person) des Mitglieds oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verletzt.
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch innerhalb von vier Wochen an den Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- durch die Mitgliedsbeiträge, deren Erhebung und Höhe von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung beschlossen werden
- durch freiwillige Zuwendungen und Spenden
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- durch Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Bankeinzug auf ein vom Verein zu bestimmendes Konto eingezahlt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern im Sinne des §3 dieser Satzung zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und wird turnusgemäß, jedoch mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen.
- (3) Die Tagesordnung wird vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Mitglieder der Wahlkommission für die Wahl des Vorstandes werden durch Vorschlag und Wahl der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Vorstand wird einzeln in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder geht aus §11 hervor. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach jeder Wahlperiode scheidet ein Kassenprüfer aus.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Beisitzer

- (1) Davon müssen mindestens 2 Mitglieder aus der Aktivmannschaft der Freiwilligen Feuerwehr Eimeldingen gestellt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, deren Amt durch Ablauf der Amtszeit enden würde, bleiben solange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß bestellt sind.
- (3) Der Vorsitzende hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Nach Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in §2 der Satzung genannten Einrichtung für steuerbegünstigte Zwecke nach Maßgabe des Vereins zu überweisen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Eintragung ins Vereinregister in Kraft.

Einmeldungen, den. 24.10.2005